

5 U 248116

Verwaltungsgericht Bremen
Beschluss

In der Verwaltungsbeschwerde

des Seral Aytac,
Hans-Huckebain-Weg 26,
28329 Bremen

-Antragstellerin-

Verfahrensbeklagmächtige:
Rechtsanwälte Dr. Laymann und
Partner,
Marktstr. 2,
28195 Bremen,

gegen

die Stadtgemeinde Bremen,
vertreten durch den Senator
für Inneres und Sport,
Conradstraße 22-24,
28203 Bremen

hat das Verwaltungsgericht Bismar, Kammer 5,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwal-
tungsgericht D. Peters, die Richterin am Verwal-
tungsgericht Müller und den Richter am
Verwaltungsgericht Meier am 17.10.16.

✓ beschlossen:

✓ 1. Der Antrag wird abgelehnt.

✓ 2. Die Kosten des Verfahrens trägt
die Antragstellerin.

[3. Streitwertfestsetzung erlassen]

✓ Rechtsbehelfsbelehrung: Beschwerde, §§ 146, 147
VwGO

GründeI.

Die Antragskellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsmittels gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Gewerbeuntersagung.

Die Antragskellerin ('AST') ist Betreiberin zweier Gastronomiebetriebe in Bremen.

Den einen, den "Üepis-Imbiss", Bremer Hauptbahnhof, betreibt sie seit drei Jahren beanstandungslos. Das vorläufige gegenständliche "Tommy's Cafe", Steinbr. 165, 28201 Bremen meldete sie am 16.02.16 als Gewerbe an.

Am 23.04.16 wurde vor dem Cafe ein Bewohner von der Polizei Bremen mit vier Verkaufseinheiten Marihuana aufgegriffen, von denen er angab, sie in dem Cafe erworben zu haben. Bei einer daraufhin durchgeführten aufgrund eines richterlichen Beschlusses wurde bei einem Gast 24 Verkaufseinheiten Marihuana sowie € 1560 Dasgeld in 5-, 10- und 20-Euro Scheinen (bzw. Scheinpaare Scheinpaar) sichergestellt. Unter einem Tisch war weiteres Marihuana deponiert. Der Hinweis zu dem Cafe wurde für JZ3 Nr. 2 Bremen PolG sichergestellt. Die AST

Selbst vor Ort anwesend.

Sie erteilte dem Gast am 24.04.16 ein unbefristetes Haverbot. Zudem versicherte sie der Antragsgemeinschaft (AG) am Schriftlich, durch verstärkte Rügen und durch Erteilung von Haverboten dafür Sorge zu tragen, dass Handel und Lagerung von Drogenmitteln in dem Café unterbunden wird. Sie wurde darüber belehrt, dass bei einem Verstoß die erwartete Beseitigung der Mängel drohe. [Anlage AST 2]

Am 11. und 20.08.16 traf Polizei-Beamte in den jeweils kontrollierten Räumlichkeiten jeweils zwischen 5 und 11 Personen an, die Karten spielten und an den beiden letzten Daten Alkohol konsumierten. Am 11. und 20.08. gab sich jeweils der Betreiber der AG als Verantwortlicher an, am 03.08.16 ein Herr Mehmet Güler. Beide wohnen jeweils im Bereich des Müllers.

Am 19.08.16 fand die Polizei bei einem Gast, der das Café verließ, zwei Verkaufseinheiten Marihuana. Dieser gab an, in dem Café angesprochen worden zu sein, ob er Marihuana erwerben wolle, woraufhin eine Person ihm aus dem hinteren Marihuana febrakt

habe.

✱

Aufgrund eines erwarteten Trends von Verkaufseinbußen bei einem Gast vor dem Café, wurde am 20.09.16 aufgrund eines nichtlichen Durchsuchungsbefehls das Café er sucht von der Polizei durchsucht, wobei Herr Meßner Güter mit einer Verkaufseinbuße von € 245 in einem Koffer sichergestellt wurde.

Als Verantwortlicher trat er such der Direktor der Ast auf, der im Besitz des Müsels war. Die Ast selbst kam später dazu und gab an, den üblichen Öl des Café haben zu haben. Trotz der Unterlage in dem Café und in der vorhandenen Müsels konnte sie nicht bekräftigen.

Der Müsels wurde wiederum gem.

§ 23 Nr. 2 DrogenG beschlagnahmt. Die Ast erteilte Herrn Güter und ihrem Direktor an demselben Tag noch ein unbefristetes Hausverbot. Zudem widersprach sie bei dem Staatsanwalt Drogen der Ladung des Müsels.

Am 21.09.16 wurde dem Verfahrensbeauftragten der Ast berichtet von der Ast telefonisch mitgeteilt, der Müsels werde gegen Verwertung

✱

Die eine weitere Durchsuchung Ende August 2016 wurde keine Durchsuchungsmittel gefunden.

am 22.09.16 an die ASt herausgegeben.
Allerdings teilte die AG am Freitag mit,
den Hinweis doch nicht herauszugeben, da
der Erlass einer sofort durchsetzbaren
Untersuchungsverfügung erfolgt werde.

Die ASt legt daraufhin am 23.09.16
Widerspruch gegen die Gewerbeuntersuchungsverfügung
für "Tommy's Cafe" ein. [Ankop AStG]

Am 28.09.16 erging die angeforderte Untersuchen-
verfügung, die der ASt am 29.09.16 zugewie-
sen wurde. Darin wurde in Ziffer 1 die
selbsttätige Gewerbeausübung untersagt und
die ASt zur sofortigen Stilllegung aufgefordert.
In Ziffer 2 wurde ihr für den Fall der
Zurückbehandlung unmittelbarer Zwang angedroht
und in Ziffer 3 die sofortige Vollziehung
angeordnet. Begründet wurde die Verfügung
damit, dass ~~die~~ unter Verletzung von Strafvorschriften
aus ihrem Gebiet heraus ein ortsfester Handel
mit Drogenmitteln erfolgt. Ihm sei es
zudem zu tun mit rechtswidrigen und bei
Wahrs der Verhinderung am 12.09., 20.09., 02.10.
und 10.10. anwesend gewesen. Ich habe in
Herrn Güter am 02.10. die Verantwortung für
den Handel übertragen, bei dem am 10.09.
Drogenmittel gefunden worden sind. All dies
lässt es ihm geschehen zu lassen. Ihm ist
klar, wobei eine ernsthafte Ermahnung nicht

erfolgsversprechend sei. Die Angaben für die Abgrenzung überschreite die wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Anordnung der Beweismittel sei ersichtlich, da ein Beweysfeld der beschriebenen Dringlichkeit nicht gemacht wurde. Die Anordnung der Befragung vollständig sowie der Vorrichtung weiterer Streifen während des Verfahrens. Welche gesammelten Angaben und Abgrenzungsmöglichkeiten mit sich bräuhet. Und das Café weiter als Fixpunkt für die Durchführungsmittel handel etabliert; wobei diese zu Ziele während die Einzelheiten angehen der Art überschreite. Von einer Antrag zu gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5 VwVfG abgelehnt werden.

Die Art ~~antrag~~ hat daraufhin am 29.01.16 um Eilrecht zu ersucht.

Beweisführung?
 Antrag?
 Antragserwiderung?

Am 10. und 11.10.2010 haben Polizeibeamte in dem Café, dessen Tür offen stand, zunächst eine Frau angehalten, die selbst nicht Deutsch gesprochen und den Flipperautomaten bedient hat. Während der Annäherung der Beamten ~~hat~~ ^{ist} ein Mann ~~ent~~ ^{gehört} der 'Tommy' genannt, das Café aber wieder ~~verlassen~~ verlassen hat. Der Anwalt der Art, der von der Frau angehalten worden ist und in das Café herein, hat sich

* und in dem alle Geräte angeordnet waren

wiederrufen als Verantwortlicher ausgelegt
und behauptet, das Café werde nur durch
die Frau juristisch.

Die AG behauptet, sie habe Herrn Güter
nie die Verantwortung für das Café über-
tragen. Ad habe zu keine Kenntnis von
dem Vorfall vom 19.08.16 gehabt und
sie daran was die AG nicht angeht worden
Sie meint, dieser Vorfall sei durch mich
für sie vermeintlich. An die juristischen
Unverantwortlichkeit kann im Falle von
Art. 12 GG geeignete Anträge zu
stellen, denn nur bei 2 Fällen wird
Genossenschaft gebildet, zudem siehe
§ 25 Abs. 2 GewO als Vorstufe von
Erkenntnis an einem Ermittlungsverfahren
wegen der Unschuldensinnigkeit erheben.
Sie habe von dem Vorfall ad keine
Kenntnis gehabt, was als erforderlich
sei. Ad was einem Dritten könnte
keine Rolle sein, sondern sie Hausarbeit
ausgesprochen habe und eine Darstellung
des Ergebnisses beauftragt sei.
Am 11.07, 20.07. und 02.08.16 habe
sie mich für die spanische, kostete.
Lohn sei zu ihren Kosten erfolgt
§ 25 Abs. 4 GewO die Individual- und
Handelskammer nicht angeht war.

gegessen ~~falls~~ Es sei erlaubt ja, ihr die erwünschte Erklärung anzuwenden.

Jedoch fällt die Klausurprüfung in dem Ausmaß ab, da sie ebenfalls finanzielle Einbußen und ein empfindliches Image durch die folgende Vorklausur erliden und die Punkte sich nicht als ein Wert für gelohnt haben. Bei der weichen Lage Meritums sei keine Aufopferungsbereitschaft zu erwarten.

Sie beantragen, sinngemäß, die abgelehnte Urkunde des Widerspruchs gegen die Unterscheidungsbescheid vom 28. September 2016 wiederherzustellen.

Die AG beantragt,
den Widerspruch abzulehnen.

Sie weisen auf ihre Tätigkeit in der Angewandten Technik hin. Zudem beantragt sie sich auf die Urkunde vom 12. und 14. 12. 16, die besagen, dass die Tätigkeit der AG vom 14. 03. 16 weiterläuft, da sie ihrem Anwalt habe das Hausgebot in Bezug gebracht.

Im Rahmen der
Zurückweisung
die Sachverhalte

~~Hinreichend der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Akten verwiesen. Stellung ist insoweit demnach.~~

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

A. Der Antrag ist ~~zulässig~~ nach verständiger Würdigung gem. § 112, 88 VwGO dahin gehend abzulehnen, denn es hat nur auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Wirkung, nicht auf die vorübergehende Heranzufuhr des benötigten Lebensmittels abzielt.

Zwar hat die Adt auch die eigenen Widerstand eingeleitet. Die anwaltliche Vertretung der Adt werden nur nur als nur gegen die Anordn. der sofortigen Vollziehung, sondern als Order am 10. und 11. Oktober 2016 nicht als einem weiteren Mittel zu dem Copf verfahren.

aber fortgesetzt

D. Der Antrag ist zulässig.

I. Es ist gemäß § 80 II VwGO statthaft, § 112, 112 Abs. 1, 88 VwGO. Der Antrag richtet sich gegen die Anordn. der sofortigen Vollziehung der Untersagungspflichten und Zwangsmittelandrohung. Auch handelt es sich um einen Fall mit erheblichen Belastungen. Der gegen diese

(Ist der Widerspruch überhaupt wirksam erhoben worden?)

gerichtliche Widersprüche wurde ebenfalls Gegenstand
 einer Anfechtung, § 80 Abs. 1 VwGO, für
 dies vorliegt das gegen die Anordnung der
 AG im Bsp 3 des Materials nur,

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Das Anfechtung ist auf die Wiederherstellung
 dieses Verwaltungsaktes gerichtet, § 80 Abs. 1
 S. 1 Nr. 2 VwGO.

III. Die AG ist im Wege des möglichen
 Erzeugnis im Verwaltungsakt als Art.
 12 Abs. 1 GG gem. § 42 Abs. 2
 VwGO anfechtbar und anfechtbar.

IV. Sie hat das Weiter als ein
 Verwaltungsakt anzusehen.

1. Die AG ist ein Antrag an die
 Behörde vor Anfechtung gem. § 80 Abs. 6
 VwGO nicht voraus, da ein solcher
 nur in den Fällen des § 80 Abs. 1
 Nr. 1 VwGO erforderlich ist.

2. Die AG hat das Weiter
 und nicht zwingend den einseitigen
 Hauptverwaltungsakt einbezogen, um
 die Anfechtung gem. § 80 Abs. 1
 VwGO, an die die Wiederherstellung
 gem. § 80 Abs. 5 VwGO dem
 Grunde nach anknüpft, wieder

herstellen.

Das kommt nicht
die Stadtgemeinde,
sondern nur (✓)
das Land

a. Statthalter war vorlagend vom. J 68 Abs. 1
S. 1 V. 160 ein Widerspruchs, von J 68
Abs. 1 J. L. 1. Alt. hat die ACU
keinen Gebrauch gemacht.

b. Der Widerspruch hat die ASt
beim am 27. 01. 16 eingelegt.
Zwei Wochen ist in diesem
Zeitpunkt der Bescheid mit
der Rechtsbehelfsbelehrung mit nicht
stipuliert zugegangen. Ihrem Verzeichnis-
bevollmächtigten wurde als am
Telefon angefordert, den dem
etwas nachzugehen sei, zudem
daß von einer Dechantenwahl vom
J 41 Abs. 1 J. 2. Hälfte ausgegangen
wurde, auf die man
sie dem Wortlaut ihres Widerspruchs
hin ausdrücklich handelte. [*]

* Das zeigt sich
baldem deutlich
in Abgrenzung zu
dem hier ergründeten
Widerspruch hinsichtlich
der Delegation
des Stützpunkts.

Selbst wenn man hierin keine
Dechantenwahl sehen wollen würde,
so wäre es doch unter
Wahrscheinlichkeit Gerichtsverfahren
unbillig, der ASt eine erneute
Einreichung des einkommenden Widerspruchs
abzuerkennen, nur weil dieser vor
der Beilegung des streitigen Verwaltungsaktes
erfolgt, von dem Ergebnis sie aber

Das ist falsch

von Unrechts hatte

C. Davits hiervon hat die Art jedoch am 14.10.16 erneut fristwährend Widerspruch eingelegt. Der Hauptwahlwettbewerb ist danach nur aufgrund Umwälzung, was für die Annahme des Rechtsstreitbedingens kurz genug. Die Frist von einem Monat lief mit der Bestellung am 19.01.16, § 78 Abs. 1 S. 1 KWGG.

Ein Einwand des Rechtsbehelfs in der Hauptsache vor Stellung des Antrags bedarf es nur Billigkeit der Eilbedürftigkeit nicht.

4. Der Antrag richtet sich auch gegen die nachh. Antragsgegenstände, § 78 Abs. 1 Nr. 1 KWGG analog.

C. Der Antrag ist allerdings unbegründet. Die Anordnung der Beförderung vollständig ist formal rechtsmäßig erfolgt [dabei I.]. Zudem überwiegt nach der summarischen Prüfung des Grades das Vollzugsinteresse der Allgemeinheit des Superintendanten der Art [dabei II.].

Das Widerspruchs muss vor der Entscheidung des Gerichts vorkommen haben sein

I. Die Anordng der sfohyn Vollzug
ist formell untr mßig.

1. Eine Anhoj gem. § 8 KWVG war
mangels Verwaltungsgualität nicht erforder-
lich.

2. Die AG hat ad die gemiß § 80 Abs. 3
KWVG erschiedene Begründg des besonderen
Interesses jebefer. Maßgebend ist insbes
nicht die inhaltliche Richtigkeit der
Begründg, sondern dass diese auf der
Einzelfall beruht und die Anerkennung
des Anspruchscharakters der sfohyn
Vollzug in der Föhr des § 80 Abs. 2
Nr. 4 KWVG dieses ausdrücklich begründet.
Dies ist vorhin erfolgt. Die
AG hat nicht nur auf die Notwendig-
keit der Untersog an sich verwiesen,
sondern erläutert, dass zu befrucht-
den Streitotz und unabhenden
Aufgaben für die Gesamtheit vorzubere-
ten, die sich nicht leicht während
eines andauernden Verwaltungsgedens
in dem Ggf. erfüllen könnten.
Zudem hat sie darauf verwiesen,
dass sich dieses nur weiter
zu einem Fixpunkt etablieren
könnte.

II. Eine durch das Gesetz vorzunehmende
Abwägung zwischen Aufrechterhaltung der
Acht und Vollgenussformen der Allgemein-
heit fällt vorwiegend für letztere aus.

Im Falle des Einkreisbeschlusses <sup>gem. § 80 Abs. 5
S. 1 LfM
VwVG</sup> hat
das Gesetz eine Abwägung zwischen
den jeweils drohenden Nachteilen
vorzunehmen. Dem sind primär die
im Rahmen einer allein möglichen
und gegebenen demokratischen Prüfung
des zu ermittelnden Erfolgsmaßes
in der Hauptsache zugrunde zu legen.
Aber die geschichtliche Gewalten-
mäßig für die jeweilige Ausprä-
gung gem. § 80 Abs. 1 VwVG
fällt allein die Prüfungspflicht
des Verwaltungsorgans der noch mit
zu einem Übergang des Vollgenuss-
wesens, welche vielmehr gesondert
begründet werden muss.

Vorwiegend hat die Würdigung der
Acht in der Hauptsache nach
demokratischer Prüfung eines Ansatzes
an Erfolg, da der Bescheid un-
möglicherweise ist [denn i. d.]. Auch
fällt die interne Abwägung für
den Erfolg aus [denn i. d.].

1. Sowohl die Gewerbeuntersehung gem
Ziff 1 Eden a. 7 als auch die
Andersg untersehung gem Edens
b. 7 ~~ist~~ sind untersehung.

a. Die Gewerbeuntersehung ist untersehung.

aa. Als Erniedrigungsmaßregeln im Dekret
konst. J 35 Abs. 1 Gew. O.

Andere Erniedrigungsmaßregeln i. d. d.
J 35 Abs. 8 Gew. O. sind mit einer
Möge. Insbesondere liegt kein
genehmigungsphysikalisches Gewerbe i. d. d.

J 35 Abs. 2 Gew. O. g. w. Das Gewerbe
ist ebenfalls nicht anwendbar.

bb. Die Untersehung ist formell untersehung
erfolgt.

1) Ein Verstoß gem J 38 Abs. 1 KVVfA
Wien. Bsp. er verstoß, jedfalls
gem. J 45 Abs. 2 KVVfA gebühert
worden!

c) bzw. konstant die zuständige Behörde
nicht, wie im Dekret angeführt,
gem J 38 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5 KVVfA
of die Anhäng verwehrt.

Sie hat am 26. 09. 19 mit dem
Verfahrensmittel der AdR telefoniert.

Im Rahmen dieser Telefaxe hätte ihm auf
 hinreichend das Ereignis vom 19.08.16 noch
~~weiter~~ die Gelegenheit zur Äußerung gegeben
 werden können. Zudem hat die AG
 nach diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit
 mit dem Erlaß des Beschlids zugewendet,
 hätte also ab in dieser Zeit noch
 eine Anhörung einbringen können, jedoch
 eine Verzögerung i.S.d. § 28 Abs. 2 Nr. 1 WVKfA
 nicht annehmen können.
 § 28 Abs. 2 Nr. 5 WVKfA findet auf Art 1
 des Beschlids zwar keine Anwendung

(1) Allerdings konnte die Anhörung noch bevor
 am Ende der letzten Tatsachenerhebung
 §§ 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WVKfA, durchgeführt
 werden. Dies ist vorliegend in Form
 des Schriftsatzes der AG erfolgt, in dem
 die auf die hinreichend das Ereignis
 am 19.08.16 noch äußern konnte.

(2) Hinsichtlich § 25 Abs. 4 GewStG ist eine
 Nachholung der Anhörung ebenfalls noch bis
 zu letzter Tatsachenerhebung im
 Hauptverfahren möglich. Zudem
 wäre auf Grundlage eines allein
 darauf beruhenden Rechtswidrigkeit
 die angeführte Wirkung nach Wieder-
 herstellung. Es besteht weiterhin
 Anhaltspunkte dafür, dass mit der

genügt das?
 Jedenfalls kann
 der Fehler im
 Widerspruchsver-
 fahren nicht
 werden

Norm?

akt des, der ~~Proz~~ mit dem Zeitpunkt
 der letzten Tatsachenerhebung zu beurteilen
 wäre. Allerdings würde dies das in
 § 35 Abs. 6 GewO gesondert geregelte
 Verbot unterlaufen. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
 Die Vorhemmnisse vom 10. und 11. 10. 16
 sind dabei bei der Beurteilung der
 Praktikfähigkeit der Praktikantur auf
 Akt zu lassen.

(b) Ad auf dieser Grundlage liegt ein
 Unzureichendes der Akt der vor.

(i) Zuerst hat sie mit jgg die
 Dienstverträge verbr.

Zwei mal in ihrem Café
 mehrfach Personen die der Sperrzeit
 eingehalten werden. Sie hatten
 allerdings, die Türen verschlossen.
 Das Café war also nicht da
 also und wurde d. GewO
 gesperrt, also nicht öffentlich
 zugänglich.

(ii) Es hat also an dem Termin
 in ihrem Café Verkauf von
 Marihuana festgestellt worden.
 Der erste lag zehn A Monate
 nach der Eröffnung.
 Dies kann ad nach § 35 Abs 2

Das ist nicht
 richtig, denn
 die letzte Rechts-
 entscheidung wird
 der Verbindungsbe-
 stand sein. Daher
 ist hier auf die
 verbindliche Ent-
 scheidung abzu-
 stellen

vertreter

Gewiss \circ zugrunde gelegt wird.
 Das wird nur juristische Ansprüche
 abgelehnt, aber ein Urteil
 zugrunde gelegt wird. Dann gibt
 eine ersichtliche Mängel an die dort
 festgestellten Tatsachen, um Widersprüche
 zu vermeiden. Das steht der
 Verweigerung von Erkenntnissen an
 den Ermittlungsstellen mit der
 Wirkung tritt entgegen.

Die Frage ist nur ob es, da die
 Art nicht mit dem Gesetz
 verfallen gerichtet wurde und ein
 Erweisen abgibt, die vorfallen zu
 werden. Wer aber sagt sie
 wätere Agenten zu, die sie
 als nicht gerechtfertigt. Welche
 ich ist ihm Schuld an ihm
 Prüfen, was wichtig der Fall
 was, unabhängig davon ist sie
 Herrin über tatsächlich die Verantwortung
 hoch trägt; aber eine Verantwortung
 ohne eigene Verantwortung stellt
 aber keine Verantwortung für die
 Vermeidung des Handelns dar.

Dem ist davon kein positiver
 Erkenntnis hatte, ~~stellt~~ ^{stellt} der Unterscheidung
 mit entgegen. Die Aufgabe der Unwissen

konjunkt sehr dass mit was.

Kein Gewähr für die ordnungsgemäße
Folg der Detektivs handelt sich schon,
wenn die Art vor der Auslieferung
Festlegung vorhanden werden.

Ansonsten wäre eine effektive Gefährlich-
keits mit Hilfe of mögliche Maßnahmen
vor fälliger Übernahme nicht möglich.

Denn eine Kontrolle nachher erfüllt,
ist keine Indiz für den Erfolge der
Gefahr, da dieser durch am 20.09.66
wäre eine effektive Maßnahme erfolgt.

1d) Die Unterlage ist als sprechbar.

Sie dient der typischen Beweis,
die Möglichkeit zu stellen, vor

Staat an der Gesundheit und
vor Aufklärung, Kriminalität, die

mit ~~Blind~~^{Blick} of der Substantive

dieses als in Bezug auf Merkmals
dieses ist. Die Unterlage war

deklariert. Sie war als sprechbar,
insbesondere war eine ~~weitere~~ weitere
Verwertung nicht erfolgversprechend, da

☒ obwohl sie vor der Verlegung ausdrücklich gemacht wurde.

hat die Art davon zwar nicht gehalten
hat. ☒ Schließung was die Unterscheidung
anlangt, da nur die Entscheidung
für die Minimierung von Handel
mit Merkmalen ein gegebenes Stück der
Gesamtheit gewährleistet wird ist.
Die Art kann hinsichtlich des anderen
Gesetzes weiter bestehen und so
Einrede stellen; sich hatte sie
beim Nehmen die Gelehrten, die
Verträge abschließen, ist das als
nicht nachgekommen.

☒ Die Rechtsfolge ist die Untersagung,
es handelt sich um eine ~~geplante~~
Entscheidung, § 35 Abs. 1 S. 1 GewO.

b. Art 117 Abs. 2 ist nicht möglich
wegen § 9 Abs. 1 c, 10 Abs. 1 S. 1, Art. 2
12 VwZG stellen eine taugliche
Erniedrigungszugabe dar.
Die Änderung ist für § 13 Abs. 2
VwZG ordnungsgemäß verbunden worden.
Die Änderung ist als sachlich
begründet, § 12 VwZG, da die
anderen Maßnahmen unberührt bleiben.

Die Änderung im Zweigfeld
hätte die Vollendung gefordert, so man
noch länger ist und wäre der Dingdienst
nicht gestellt worden, den Betrieb einstellen.
Ein Beschwender kann mangels weiterer
Anrede kupp. der Betriebsstilllegung mit
in Betrieb.

2. Auf die Interessen der... die ist die
Rechtsprechung hat bisher nicht... falls
für das Vollbringen an.

Die Art hat insofern ihre Wirkungen
Eintrag auf den Einzelanfall
angeführt. Diese ist wie der mit
des Interesses der Allgemeinheit daran,
beim Wenden der Befehle die
Aufgabe von Streitigkeiten, aus dem die
Gefährdung der Gesundheit zu vermeiden
kann, zu verhindern. Insofern besteht
im vorliegenden Fall auf die von
der Art angeführte Aufgabe, den
den nur Ruhe auf die Befugnis der
Vorfälle des Gefährdung und weiter zu
einem Stadtbauwerk unangeführt ent-
wickeln können.

Die Art steht es ihm selbst bewusst frei,
in ihrem anderen Betrieb weiter zu

Wirtschaftslehre, was kein einseitiges
 nur zu sein ist, da man
 die Überprüfbarkeit für die
 Prüfung von Kunden auf
 dieses erfordern es jeder Mensch
 könnte. Sie hat immer keine
 Punkte je nach, die werden
 durch ihre Punkte und andere
 Punkte zu unter sich, weshalb
 ihre Hauptanliegen für die
 Arbeit hat.

D. Die hoch erfindung macht es
 J 159 Nr. 1 V. 10

Dr. Deke Müller Meier

12 Punkte

Die „Kampfarbeit“ zur Sicherheit des Sicher-
 sprechs trägt nicht, was Sie aber durch die entsprechende Expe-
 rimentation auffangen. Zudem beschreiben Sie den Prüfungs-
 umfang usw.

Kommentar:

Kopp / Ramdars, 21. Aug. 2020

Kopp / Dörner, 26. Aug. 2020

treffend durch die
 Wahl des maßgeb-
 lichen Zeitpunkts
 für die Beurteilung der materiellen Rechtslage, was sich aber

auf die Ergebnisse nicht auswirkt. Sonst
ist die Arbeit formal und inhaltliche
gut gelungen. Nur die Schrift hat mir
gegen Ende der Arbeit Schwierigkeiten bereitet.

M. G. Hoff